

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 5. Dezember 2012

Nr. 15/2012

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

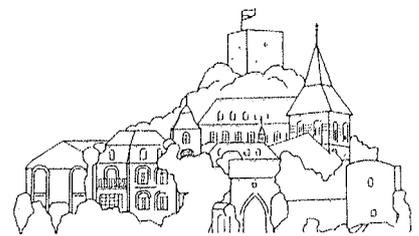
Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|------------------|
| 1. Einladung zur 21. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 13.12.2012, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg | 120 - 122 |
| 2. Bundesstraße B 221 n (Ortsumgehung Wassenberg);
hier: Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Wassenberg | 123 - 128 |
| 3. Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg | 129 |

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

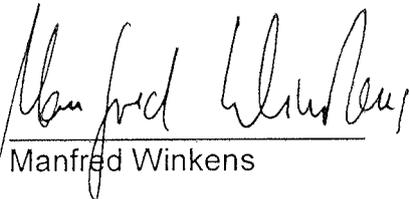
zur 21. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 13.12.2012, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 05.12.2012

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende



Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.10.2012
- 3 . Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten Sabine Steinhage
- 4 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 . Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen
(TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.11.2012)
Vorlage: oV/FB5/001/2012
- 6 . Quartalsbericht zum 30.09.2012 im Rahmen des Finanzcontrollings
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.11.2012)
Vorlage: MV/FB5/021/2012
- 7 . Einrichtung einer weiteren integrativen Lerngruppe (ILG) an der Betty-Reis-Gesamtschule - Europaschule - Wassenberg im 5. Jahrgang
(TOP 2 der Schulausschusssitzung vom 22.11.2012)
Vorlage: BV/FB1/069/2012
- 8 . Bestellung eines stellvertretenden Wehrleiters
Vorlage: BV/FB3/072/2012
- 9 . 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung;
hier: Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage: BV/FB2/073/2012
- 10 . Neubesetzung von Ausschüssen:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlprüfungsausschuss
 - d) Personalausschuss
 - e) Bauausschuss
 - f) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
 - g) Planungs- und Umweltausschuss
 - h) Kultur- und Sportausschuss
 - i) Schulausschuss
 - j) Sozial- und JugendausschussVorlage: MV/FB2/022/2012
- 11 . Wahl von Ausschussmitgliedern als weitere Vertreter im Falle der Verhinderung der persönlichen Vertreter
Vorlage: BV/FB2/074/2012
- 12 . Ersatzwahl zur Besetzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg (AöR)
Vorlage: BV/FB2/075/2012

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13 . Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Rechnungsjahre 2012 - 2016
(TOP 3 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 19.11.2012)
Vorlage: BV/FB5/061/2012
- 14 . Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wassenberg bis einschl. 2011
(TOP 4 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 19.11.2012)
Vorlage: MV/FB5/020/2012
- 15 . Ersatzbeschaffung Kommandowagen FFW Wassenberg
Vorlage: BV/FB3/071/2012
- 16 . Dienstbekleidung für die FFW Wassenberg;
hier Auftragsvergabe
Vorlage: BV/FB3/070/2012
- 17 . Bericht zum Frauenförderplan vom 14.06.2007 und Fortschreibung des Frauenförderplanes für die Jahre 2012 - 2014
(TOP 2 der Personalausschusssitzung vom 19.11.2012)
Vorlage: BV/FB1/068/2012
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussempfehlung des Personalausschusses vom 19.11.2012
(TOP 3 und 4 der Personalausschusssitzung vom 19.11.2012)
Vorlage: BV/FB1/066/2012
- 19 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50670 Köln, den 01.12.2012
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221 / 147 - 4138

Flurbereinigung Wassenberg
Az.: 33.44 - 5 12 04

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Städte Erkelenz, Hückelhoven und Wassenberg, Kreis Heinsberg, wird gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87-89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Wassenberg

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Gerderath (4527)

Flur 12 Flurstücke: 31, 559

Flur 13 Flurstücke: 2, 22, 27, 30, 38 - 40, 90 - 94, 100, 115, 119, 168 - 182, 184 - 188, 189/1, 189/2, 190 - 192, 217, 222, 512 - 520, 525 - 530, 603, 610 - 619, 622, 623, 1087, 1088, 1113, 1114, 1121 - 1124, 1128, 1130, 1152, 1327, 1442, 1444, 1446, 1449, 1450

Flur 14 Flurstücke: 1, 10 -14, 16, 28, 171, 177, 180, 186, 206, 215, 284, 297, 307, 309, 328 - 334

Flur 15 Flurstücke: 50, 51

Stadt Hückelhoven

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim (4524)

Flur 60 Flurstücke: 5, 7 - 13

- Flur 63** Flurstücke: 51 - 60, 89 - 96, 108 - 118, 120 - 126, 138, 147 - 159, 249, 253, 254, 257, 258, 499 - 501, 517 - 520
- Flur 64** Flurstücke: 287 - 290
- Flur 65** Flurstücke: 53, 371, 372, 417, 418

Stadt Wassenberg

Gemarkung Myhl (4590)

- Flur 2** Flurstücke: 10 - 26, 32, 43 - 53, 55 - 59, 117, 118, 361
- Flur 4** Flurstücke: 172, 173, 177, 178, 200, 493, 494
- Flur 5** Flurstücke: 26 - 34, 43 - 50, 54 - 65, 67, 69, 83, 84, 86, 87, 125, 131 - 133, 144 - 146, 151 - 155, 194 - 197, 258, 259, 283, 290, 298 - 307, 329 - 335, 339, 352 - 355, 357, 358, 374, 376
- Flur 6** Flurstücke: 37, 38, 41, 42, 46 - 50, 64, 66 - 68, 70 - 72, 74, 75, 86, 87, 99 - 103, 105, 106, 235 - 242, 246, 255, 265, 302, 304, 305, 307- 312, 393, 395, 397 - 400, 407 - 409, 423 - 425, 494, 495, 550, 551, 613 - 627, 631 - 636, 638
- Flur 7** Flurstücke: 1, 4, 5, 14 - 19, 21 - 33, 35, 40 - 42, 45, 47, 49, 50, 52 - 56, 58, 61, 62, 162 - 173, 175, 176, 180, 186, 190, 191, 206 - 210, 212 - 238, 244, 246, 249, 252, 255, 259, 261, 283 - 289, 810
- Flur 9** Flurstück: 382

Gemarkung Orsbeck (4502)

- Flur 2** Flurstücke: 696 - 700, 790, 813, 824, 825

Gemarkung Wassenberg (4501)

- Flur 3** Flurstücke: 33 - 41, 46 - 59, 67 - 72, 89 - 98, 239, 245 - 247, 453, 454, 621 - 623, 760 - 762, 803 - 813, 906, 931

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 305 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 02 / N 03, Erdgeschoss Nebengebäude,
 - b) der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143,
 - c) der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.09 und

d) der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen,
Zimmer 2058

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wassenberg
mit dem Sitz in Wassenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung Wassenberg und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.), ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung geboten erscheint.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau der Bundesstraße B 221 n (Ortsumgehung Wassenberg). Die Straßenbaumaßnahme erfolgt in Teilen der Stadtgebiete Erkelenz, Hückelhoven und Wassenberg. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße Wassenberg ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, vorhandene Grundstücke nicht lagegenau zur Verfügung stehen und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes verursacht werden, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2010 den Antrag gestellt, ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath, in der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim und der Stadt Wassenberg, Gemarkungen Myhl, Orsbeck und Wassenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert. Die Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes Wassenberg ist aus der Gebietskarte ersichtlich, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwängen so begrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung vollkommen erreicht wird.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Aufgrund der im Eigentum des Unternehmensträgers befindlichen Flächen und des weiter erfolgenden Landerwerbs wird voraussichtlich ein anteiliger Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht erforderlich.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 14. Juni 2012 in Wassenberg abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die von den Teilnehmern zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt. Bedenken wurden nicht erhoben.

Da nach alledem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

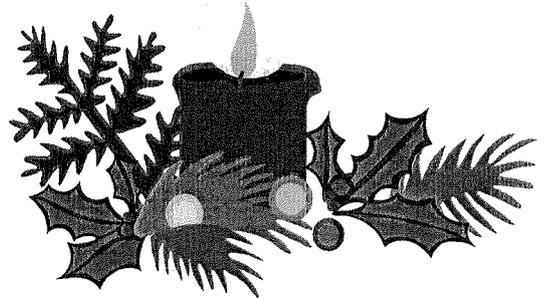
(L.S.)

gez.

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

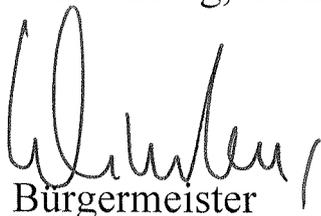
Weihnachts- und Neujahrsgrüße



Der Rat und die Verwaltung der Stadt Wassenberg wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern ein
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr

2013

Wassenberg, im Dezember 2012


Bürgermeister
Winkens